

Der Flyer stellt eine allgemeine Orientierungshilfe dar. Sollten Sie weitere Fragen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. zum Umzug haben, vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner.

Kontakt:

Jobcenter Landkreis Northeim

Geschäftsstelle Northeim
Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim
Tel.: 05551/98800-0, Fax: 05551/98800-350
E-Mail: Jobcenter-Northeim@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Einbeck
Teichenweg 1
37574 Einbeck
Tel.: 05561/9309-40, Fax: 05561/9309-29
E-Mail: Jobcenter-Northeim.Einbeck@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Bad Gandersheim
Alte Gasse 26
37581 Bad Gandersheim
Tel.: 05382/9176-0, Fax: 05382/9176-120
E-Mail: Jobcenter-Northeim.BadGandersheim@jobcenter-ge.de

Geschäftsstelle Uslar
Bella Clava 21
37170 Uslar
Tel.: 05571/9209-40, Fax: 05571/9209-50
E-Mail: Jobcenter-Northeim.Uslar@jobcenter-ge.de

Hinweise zu geplanten Umzügen



Um Ihnen unnötige Mühe und Wege zu ersparen, finden Sie in diesem Flyer einige Informationen zum Wohnungswechsel.

Vor Abschluss eines Mietvertrages

Vor Abschluss eines Mietvertrages ist ein Antrag auf Zusicherung zum Umzug beim bisher zuständigen Jobcenter zu stellen. Hierbei sind die Umzugsgründe zu benennen und entsprechende Mietangebote vorzulegen. Das Jobcenter prüft das Vorliegen wichtiger Gründe und die Angemessenheit der Unterkunftskosten. Falls notwendig, wird das zuständige Jobcenter am neuen Wohnort beteiligt.

Es gilt zu beachten:

- Erst nach einer schriftlichen Zusicherung des bisher zuständigen Jobcenters können Mietverträge ohne finanzielle Nachteile unterschrieben und Umzugsplanungen verbindlich geregelt werden.
- Umzugskosten, Kaution und die Kosten der neuen Unterkunft werden nur übernommen, wenn eine schriftliche Umzugszusicherung erteilt worden ist.
- Doppelte Mietzahlungen werden nicht übernommen.
- Entrümpelungskosten werden nicht übernommen.
- Umzugskosten sind gering zu halten; die eigene Arbeitskraft aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist vorrangig einzusetzen.

Leistungsberechtigte unter 25 Jahre

Im Regelfall sind diese Personen Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern oder eines Elternteils. Eine Zusicherung zum Auszug aus der elterlichen Wohnung und damit der Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft kann nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen.

Ohne vorherige Zusicherung werden Kosten der Unterkunft nicht übernommen und nur die bisherigen Regelbedarfe gezahlt.

Wohnungsgrößen

Folgende Wohnungsgrößen sind zu beachten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße in m ²
1 Person	50
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	85
5 Personen	95
für jede weitere Person	10